

steiner zeigten befriedigende Selbstbewurzelung. In einzelnen Fällen gelang sie sogar befriedigend mit Hilfe von Wurzelstecklingen, z.B. von 10-jährigen autovegetativ<sup>1</sup> vermehrten Boskoop- und Zuccal-maglio-Bäumen.

Die Austauschmethode gibt uns vor allem die Möglichkeit, den Problemen der Unverträglichkeit, der Ertragsbeeinflussung und — in Verbindung mit dem ursprünglichen Sämling als Standbaum — der unterschiedlichen Wurzelentwicklung, wie sie zwischen generativ und vegetativ vermehrten Unterlagen gegeben ist, nachzugehen.

**3. Beobachtung des Primärstadiums.** Der Sämling ist nicht nur als Unterlage ein dankbares Forschungsobjekt, sondern auch als selbständiges Individuum, und zwar vor allem dann, wenn von ihm bereits im ersten oder zweiten Lebensjahr Kontrollnachzuchten auf Typenunterlagen, insbesondere auf Typ IX, hergestellt werden. Es würde zu weit führen, die

<sup>1</sup> Bei den in der Regel durch Veredlung auf fremder Unterlage vermehrten Obstgehölzen macht die Durchführung der Eigenbewurzelung eine schärfere Begriffs-festlegung notwendig:  
autovegetativ = auf eigener Unterlage veredelt bzw. Bewurzelung ohne Veredlung.  
xenovegetativ = auf fremder Unterlage veredelt.

primären morphologischen Unterschiede, die z. T. bei Blättern und Trieben auftreten, zu erörtern (Abb. 4). Es sei nur darauf hingewiesen, daß wir eine Erscheinung beobachten konnten, die für die Standortforschung wie für die Züchtung gleichermaßen bedeutsam ist. Während nämlich die triploiden Abkömmlinge, also wahrscheinlich meist Aneuploide, erfahrungsgemäß ein kümmerliches Wachstum zeigen, entwickelten sich in unserem Fall die danebenstehenden Nachzuchten auf Paradies oftmals vollkommen einwandfrei (Abb. 5). Das kann natürlich auch bei Sämlingen diploider Sorten vorkommen; doch war es dort viel seltener gegeben.

Dieser gesunde Wuchs auf fremder Wurzel bedingt eine Änderung unserer Einstellung gegenüber triploiden Abkömmlingen. Während wir ihnen bisher wegen ihrer unbefriedigenden Entwicklung auf eigener Wurzel bei der Züchtung keine Beachtung schenkten, gewinnen sie nunmehr an Bedeutung, da ihr Kümmer-wuchs aufholfähig zu sein scheint. Bekanntlich treten vereinzelt auch an sich kräftige Individuen in Sämlingsbeständen triploider Herkunft auf. Soweit in unseren Beständen bereits Fruchtansatz vorhanden ist, läßt die gute Pollenkeimfähigkeit und die große Kernzahl vermuten, daß es sich um diploide Gehölze handelt.

## KURZE MITTEILUNGEN.

### Verordnung über die Errichtung der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“.

Auf Grund des Befehls des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration Nr. 58 vom 19. II. 1946 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2. Aufgabe der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ ist:

1. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ gemäß Ziffer 6 des Befehls Nr. 58 vom 19. II. 1946 des Obersten Chefs der SMA. in Deutschland übergebenen und unterstellten Saatzuchtwirtschaften.
2. Die Zusammenfassung und Leitung der züchterischen Forschungsarbeit.
3. Die Erhaltung bestehender wertvoller Zuchten und die Schaffung neuer Sorten aller Kulturpflanzen.
4. Die Erzeugung von hochwertigem Saatgut (Superelite, Elite und Hochzucht) in ausreichender Menge, seine sachgemäße Aufbereitung und sein Vertrieb an den Verbraucher.
5. Die Ausgabe von bindenden fachlichen Weisungen und Instruktionen an die privaten Züchter und die Übernahme der von ihnen gezüchteten Saaten (Superelite, Elite) zur Vermehrung.
6. Der Abschluß von Verträgen mit Saatzuchtwirtschaften zur Vermehrung der aus den Saatzuchtwirtschaften stammenden Zuchtprodukte.
7. Die Erfassung und der Verkauf des in sämtlichen Zucht- und Vermehrungswirtschaften anfallenden Elite- und Hochzucht-Saatgutes und die Regelung des Vertriebs von anerkannten Absaaten; dazu gehört insbesondere:
  - a) die Ermittlung des Saatgutbedarfs nach Kultursorten, Hochzucht und Absaaten;
  - b) die Aufstellung von Saatgutbilanzen;
  - c) die Aufstellung von Plänen für den Ausgleich von Saatgut zwischen den einzelnen Ländern und Provinzen;
  - d) die Aufsicht über den Saatgutverkehr;
  - e) die Schaffung von Saatgutreserven und ihre Lagerung;
  - f) die Ein- und Ausfuhr von Saatgut;

§ 3. Die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“ hat ihre gesamte Organisation und Arbeit gemäß dem dem Befehl Nr. 58 beiliegenden Statut aufzubauen und durchzuführen. Sie hat einen Verwaltungsrat und einen Vorstand.

§ 4. Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ in dem ihm vom Verwaltungsrat gesteckten Rahmen ob. Er vertritt die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“ gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5. Das Geschäftsjahr der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ beginnt am 1. VII. und endet am 30. VI. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Errichtung folgenden 30. VI.

§ 6. Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen, über die der Verwaltungsrat beschließt. Er beschließt auch über die Entlastung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat hat die von ihm beschlossene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft einzureichen, der sie genehmigt und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

Der aus der vom Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Bilanz nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn. Von dem Reingewinn sind mindestens 25 vom Hundert zur Bildung eines Kapitalkontos und einer Hauptrücklage zu verwenden, bis diese zusammen den Betrag von fünf Millionen Reichsmark erreichen. Der Rest des Reingewinns ist für die Entwicklung und Förderung der deutschen Pflanzenzüchtung zu verwenden.

§ 7. Die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“ erläßt die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen, die in jedem Einzelfalle der Genehmigung der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft bedürfen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer solchen Anordnung zuwiderhandelt, wird, sofern diese

Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, strafrechtlich verfolgt.

§ 8. Bei Vergehen gemäß § 7 kann, falls ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung nicht besteht, von der Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens Abstand genommen und statt dessen eine Verwaltungsstrafe gegen den Schuldigen festgesetzt werden. Eine Verwaltungsstrafe kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes festgesetzt werden, soweit er nicht den Nachweis erbringt, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet hat.

Zuständig für die Festsetzung der Verwaltungsstrafe ist die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“.

§ 9. Gegen den Strafbescheid ist die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Strafbescheides schriftlich bei der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ einzulegen.

§ 10. Die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“ kann der Beschwerde abhelfen, soweit sie sie als begründet

ansieht. Erachtet sie die Beschwerde nicht als begründet, so ist sie an die Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung weiterzuleiten.

Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

§ 11. Die Beitreibung der Verwaltungsstrafe erfolgt auf Ersuchen der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der für ihre Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen.

§ 12. Die „Deutsche Saatzucht-Gesellschaft“ hat das Recht, gegen die Leiter, Angestellten und Arbeiter in den Saatzuchtwirtschaften unter Mitwirkung des örtlich zuständigen Betriebsrates Disziplinarstrafen zu verbüren.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. VI. 1946.

Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone

Der Präsident  
gez. Hoernle.

## Satzung der Deutschen

Gemäß Ziffer 9 des Befehls Nr. 58 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland vom 19. II. 1946 beigefügten Statuts, gebe ich der „Deutschen Saatzucht-Gesellschaft“ folgende Satzung:

### Aufbau, Zweck.

§ 1. Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG) ist eine auf Befehl des Obersten Chefs der SMA durch Verordnung des Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft vom 24. VI. 1946 errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts mit gemeinnützigen Aufgaben. Ihre Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Die Überschüsse sind — soweit sie nicht zur Bildung eines Grundkapitals und von Haupt- und Sonderrücklagen sowie für Abschreibungen dienen — für die Entwicklung und Förderung der deutschen Pflanzenzüchtung zu verwenden. Im Falle der Auflösung der DSG ist ihr Vermögen nach Anweisung des Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft gemeinnützigen Zwecken, und zwar vorzugsweise solchen, die dem Aufgabenkreis der DSG entsprechen, zuzuführen.

### Zweigstellen.

§ 2. Die DSG ist befugt, in den Ländern und Provinzen Zweigstellen zu errichten.

### Verwaltungsrat.

#### Zusammensetzung.

§ 3. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Personen. Ihm gehören kraft ihres Amtes der erste Vizepräsident der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender, der Leiter der Hauptabteilung „Ackerbau“ der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft als stellvertretender Vorsitzender und die Leiter der Abteilung „Landwirtschaft“ bei den Verwaltungen der Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone an. Die weiteren Mitglieder beruft der Präsident der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft aus dem Kreise der Sachbearbeiter seiner Verwaltung und der Landes- und Provinzialverwaltungen, sowie aus dem Kreise der auf dem Gebiet des Saatzuchtswesens in Wissenschaft und Praxis hervorragenden Persönlichkeiten.

### Aufgaben.

§ 4. Der Verwaltungsrat hat die gesamte Geschäftsführung der DSG zu überwachen. Er erteilt dem Vorstand die erforderlichen allgemeinen Anweisungen für seine Geschäftsführung und beschließt über alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben der DSG erforderlich sind. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der DSG verlangen.

### Saatzucht-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der DSG, sowie die Vermögensgegenstände, nämlich die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, auch die der DSG unterstellten Betriebe besichtigen. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige betrauen. Die hiernach etwa erforderlich werdenden Anweisungen an die Betriebe erlässt der Vorstand.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die DSG bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern.

### Amtsdauer.

§ 5. Die Amtsdauer der vom Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft berufenen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 3 Jahre.

### Sitzungen.

§ 6. Der Verwaltungsrat tritt nach Maßgabe der sachlichen Erfordernisse, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Auftrage des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters durch eingeschriebenen Brief, der 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung zur Post gegeben sein muß. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestimmt den Ort der Sitzung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Behinderung, durch seinen Stellvertreter geleitet.

Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrats oder vom Vorstand beantragt wird.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der Sitzung vertreten sind.

### Beschlüsse.

§ 7. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können, wenn sie an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsrats zu unterzeichnen sind.

In besonderen Fällen können auch auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Beschlüsse auf schriftlichem oder telegrafischem Wege gefaßt werden. Ein Beschuß kommt nur zustande, wenn mindestens 12 Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben.

#### Engerer Ausschuß des Verwaltungsrates.

§ 8. Der Verwaltungsrat wählt aus der Zahl seiner Mitglieder zu seiner Unterstützung einen „Engeren Ausschuß“ von 4 Personen. Er wird im Bedarfsfall durch den Vorstand im Auftrage des Vorsitzenden des Verwaltungsrats einberufen und hat beratende Aufgaben.

#### A b s c h l u ß p r ü f u n g .

§ 9. Der Verwaltungsrat prüft die ihm vom Vorstand vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Er bestimmt nach Anhörung des Vorstandes die Treuhandgesellschaft, die die Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen hat. An Stelle einer Treuhandgesellschaft kann auch ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt werden.

Der Verwaltungsrat faßt Beschuß über die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung. Er legt die beschlossene Jahresrechnung, den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft vor, der sie genehmigt und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

#### V e r g ü t u n g .

§ 10. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der ihnen entstandenen Fahrkosten und eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Vorstandes beschließt.

Übernehmen Mitglieder des Verwaltungsrats eine außerordentliche besondere Tätigkeit im Interesse der DSG, so kann ihnen hierfür auf Beschuß des Verwaltungsrats eine angemessene Vergütung bewilligt werden.

#### F a c h a u s s c h ü s s e .

§ 11. Der Verwaltungsrat kann Fachausschüsse für besondere Aufgabengebiete bilden. Die Vorsitzenden dieser Fachausschüsse und deren Stellvertreter bestimmt der Verwaltungsrat. Sie arbeiten nach Anweisung des Vorstandes der DSG.

#### Vorstand.

##### Z u s a m m e n s e t z u n g d e s V o r s t a n d e s .

§ 12. Der Vorstand der DSG besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern; es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernannt werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft bestellt und abberufen.

#### A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n , Z e i c h u n g s b e f u g n i s .

§ 13. Der Vorstand vertritt die DSG gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind in dem für die Bekanntmachungen der DSG bestimmten Organ zu veröffentlichen (vgl. § 20). Der Vorstand ist berechtigt, Bevollmächtigte zu bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die DSG in allen Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Befugnisse des § 4, 1. Abs., allein zu vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes kann dieses Recht auch auf Bevollmächtigte übertragen. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind Erklärungen für die DSG nur verbindlich, wenn sie von 2 Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Bevollmächtigten oder von 2 Bevollmächtigten abgegeben sind. Die für die DSG verbindlichen Urkunden sind in der Weise

zu zeichnen, daß die Zeichnenden dem Namen der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes stehen hinsichtlich der Unterschriftenbefugnis den ordentlichen Mitgliedern gleich.

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis erfolgt durch eine von der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft ausgestellte Bescheinigung.

#### S o n d e r v o l l m a c h t e n f ü r Z w e i g s t e l l e n u n d S a a t z u c h t b e t r i e b e .

§ 14. Der Vorstand ist berechtigt, die Leiter der Zweigstellen und der der DSG zur Verwaltung und Bewirtschaftung unterstellten Saatzuchtwirtschaften mit den für ihre Betriebsführung erforderlichen Sondervollmachten auszustatten.

#### G e s c h ä f t s f ü h r u n g .

§ 15. Der Vorstand führt die Geschäfte der DSG nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrat erteilten allgemeinen Weisungen, erläßt die hiernach erforderlichen Anordnungen und ist dem Verwaltungsrat für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

#### E i n s t e l l u n g v o n A r b e i t s k r ä f t e n .

§ 16. Dem Vorstand obliegt die Anstellung, Entlassung und — soweit keine tarifvertragliche Regelung besteht — die Festsetzung der Bezüge der für den Geschäftsbetrieb der DSG erforderlichen Angestellten und Arbeiter, deren Dienstvorgesetzter er ist. Er ist verpflichtet, vor der Einstellung einer Arbeitskraft die Genehmigung der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft einzuholen.

#### E i n s c h r ä n k u n g d e r B e f u g n i s s e .

§ 17. In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden, oder im Falle seiner Behinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats:

- a) zur Aufnahme von Krediten,
- b) zum Erwerb, zur Veräußerung, sowie zur Pacht und Verpachtung von Grundeigentum,
- c) zur Anstellung von Angestellten mit einem Jahresgehalt von mehr als RM. 8000,—.

#### S t r a f b e s t i m m u n g e n .

##### V e r w a l t u n g s s t r a f e n .

§ 18. Die DSG ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 7 ff. der Verordnung über die Errichtung der DSG vom 24. VI. 1946 Verwaltungsstrafen bis zur Höhe von RM. 100 000,— zu verhängen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

##### A n t r a g a u f g e r i c h t l i c h e E n t s c h e i d u n g .

§ 19. Wird der in § 9 der Verordnung über die Errichtung der DSG vorgesehene Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der DSG gestellt, so kann diese den Strafbescheid bis zur Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen.

Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so sind die Vorgänge der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag weiterzuleiten, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat die DSG die Rechte eines Nebenklägers.

#### B e k a n n t m a c h u n g e n .

§ 20. Öffentliche Bekanntmachungen der DSG erfolgen, sobald ein zentrales Verordnungsblatt erscheint, in diesem; bis dahin in der „Täglichen Rundschau“. Der Vorstand der DSG kann die Bekanntmachung außerdem auch in anderen Blättern veröffentlichen.

Berlin, den 29. VII. 1946.

Der Präsident  
der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft  
gez. H o e r n l e .